

Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.
Am Kreispark 22 – 51379 Leverkusen



Merkblatt Künstlersozialkasse

Das vorliegende Merkblatt wurde mit Hilfe von Rechtsanwalt Andri Jürgensen erarbeitet. Er ist Fachanwalt für Kunstrecht hat sich auf das Thema „Künstlersozialkasse“ spezialisiert.

Bundeschäftsstelle

Am Kreispark 22
51379 Leverkusen

TEL 02171-72150
FAX 02171-2080

www.Bund-Bruderschaften.de
INFO@Bund-Bruderschaften.de

Mittwoch, 27. Mai 2009

Wer regelmäßig Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten erteilt, betreibt aus Sicht der Künstlersozialkasse ein abgabepflichtiges Unternehmen. Dies wird häufig auch auf Schützenbruderschaften zutreffen. Für die Bruderschaften sind dabei besonders relevant: Verpflichtungen von Musikgruppen, Musiker und Varieteekünstler, aber auch Text- oder Layoutleistungen für Veranstaltungsflyer, Festschriften oder den Internet-Auftritt.

Im Folgenden sollen einige Hinweise zu den vorgenannten Bereichen gegeben werden.

Welche Einrichtungen müssen die Künstlersozialabgabe zahlen?

Alle Unternehmen und Einrichtungen können grundsätzlich abgabepflichtig sein, auch gemeinnützige Vereine oder öffentlich-rechtliche Körperschaften wie beispielsweise Städte und Gemeinden. Bruderschaften können aus mehreren Gründen abgabepflichtig sein:

- wenn der Hauptzweck auf dem Durchführen von Veranstaltungen liegt,
- wenn regelmäßig (1x pro Jahr genügt) Aufträge für Werbung an freie Grafiker, Texter, Fotografen etc. vergeben für Veranstaltungsflyer, die Website etc. vergeben werden,
- wenn mehr als drei Veranstaltungen pro Jahr durchgeführt und hieraus auch nur mittelbar Einnahmen erzielt werden sollen (Getränkeumsatz o.ä.; sog. Generalklausel).

Wenn eine Bruderschaft wegen einer dieser Varianten zum Kreis der Verwerter gehört, unterliegen alle Entgeltzahlungen an freie Künstler und Publizisten (Grafiker, Texter, Musiker etc.) der Abgabepflicht, unabhängig davon, wie häufig sie in Anspruch genommen werden.

Wichtig für die o.g. Generalklausel: Zu den drei Veranstaltungen mit Musik zählen Veranstaltungen nicht, bei denen keine Einnahmen erzielt werden. Demnach wären im Normalfall z.B. Festzüge und Gottesdienste frei von der Abgabe zur KSK. Hierbei ist jedoch der Begriff der Absicht, Einnahmen zu erzielen, sehr weit zu fassen, es genügt schon eine Absicht, mittelbar Einnahmen zu erzielen: Sobald im Rahmen der Veranstaltung z.B. ein Verkauf von Getränken erfolgt, ist die Veranstaltung zur KSK abgabepflichtig.

Wenn aber wegen eines Tatbestandes die Abgabepflicht besteht (etwa als Eigenwerber), unterliegen alle Entgeltzahlungen an selbstständige Künstler der Künstlersozialabgabe. Beispiel: es muss die Abgabe dann auch auf Honorare an Musiker geleistet werden, die bei einer Veranstaltung auftreten, bei der keinerlei Einnahmen erzielt werden.

Text- oder Designerleistungen

Werden externe Unternehmen (Einzelunternehmer oder Personengesellschaften wie die GbR) mit der Gestaltung von Texten oder dem Layout für Festschriften, Internetauftritt, Festabzeichen etc. beauftragt, so ist auf das Nettohonorar die Künstlersozialabgabe zu entrichten. Der Abgabe unterliegen dabei auch *alle* nichtkünstlerischen Nebenleistungen, die der Beauftragte mit erledigt und mit abrechnet, bei der Grafik beispielsweise auch Reinzeichnung, Bildretouche und Datenhandling, bei der Gestaltung einer Website auch die Programmierung. Nur wenn die nichtkünstlerische Leistung von einem Dritten erledigt wird, zahlt die



Bruderschaft hierauf keine Abgabe. Der Abgabe unterliegen als Ausnahme auch nicht die separat abgerechneten Druckkosten und Kosten für die Schaltung einer Anzeige.

Generell gilt: Zahlungen an juristische Personen (GmbH, Ltd., e.V.) unterliegen nicht der Künstlersozialabgabe (da es sich nicht um selbständige Künstler handelt).

Beispiel: Für eine Festschrift berechnet ein freier Gestalter netto 500,- € zuzüglich Reinzeichnung von 75,- € und den Druck mit 2.500,- €. Hier gehört die Reinzeichnung als Nebenleistung in die Bemessungsgrundlage, die Druckkosten aber nicht.

Musik

Die Künstlersozialkasse wird grundsätzlich nur fällig für Zahlungen an selbstständige Musiker und an Musikgruppen, die als Personengesellschaft firmieren (bspw. GbR). Für die Verpflichtung von „e.V.“-Musikvereinen ist keine Künstlersozialabgabe zu entrichten, da es sich um eine „juristische Person“ handelt.

Auch bei rein vereinsinternen Veranstaltungen ist nach Auffassung der KSK die Abgabe auf Künstlergagen zu leisten, da es sich per se um „öffentliche“ Veranstaltungen handelt. Ein Schützenfest gilt nicht als eine Veranstaltung, sondern jeder Festabend zählt hierbei als eine eigene Veranstaltung.

Verpflichtungen über Agenturen

Wird der Vertrag mit der Agentur direkt geschlossen, tritt die Agentur also im eigenen Namen auf, liegt die Abgabepflicht in der Regel bei der Agentur. Anders, wenn die Agentur den oder die Musiker nur vertritt, dann wäre der Auftraggeber abgabepflichtig. Ob eine Vertretung vorliegt oder nicht, erkennt man am Vertragsrubrum, in dem die Vertragsbeteiligten genannt sind. Handelt die Agentur dort in Vertretung der Musikgruppe, bleibt die Abgabe beim Veranstalter (wenn dieser zum Kreis der abgabepflichtigen Verwerter gehört).

Meldung und Kosten

Die Bruderschaften muss sich selbstständig bei der Künstlersozialkasse melden, ein Unterlassen kann mit einem Bußgeld geahndet werden; derzeit allerdings verhängt die KSK noch keine Bußgelder - wie lange dies so bleibt, ist nicht abzusehen. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Kalenderjahre, einen Erlass bei einer freiwilligen Meldung gibt es nicht. Der Abgabesatz der Künstlersozialabgabe, beläuft sich für 2007 auf 5,1 %, für 2008 auf 4,9 %, und 4,4% im Jahre 2009.

Es ist der KSK eine Entgeltmeldung für die vergangenen fünf Jahre vorzulegen, die Abgabe wird dann anhand des jeweiligen Abgabesatzes für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt. Die Meldung enthält dabei nur die Gesamtsumme der Entgeltzahlungen in dem jeweiligen Kalenderjahr, es müssen also keine Einzelaufstellungen oder Listen mitgeschickt werden. (Allerdings müssen bestimmte Aufzeichnungspflichten für den Fall einer Prüfung beachtet werden). Eine Ratenzahlung bis 12 Monate ist relativ unkompliziert möglich.

Weitere Informationen unter www.kuenstlersozialkasse.de und bei RA Andri Jürgensen, Frankenwerft 1, 50667 Köln, 0221-16 85 15 06, www.kunstrecht.de. RA Jürgensen ist KSK-Spezialist und hat eine spezielle Telefonberatung zur KSK eingeführt, für die ein Pauschalpreis berechnet wird. Nähere Informationen finden Sie unter www.kunstrecht.de.

	Design-Leistungen		Veranstaltungen mit Musikverein/Künstler, die nicht "e.V." sind	
	JA	NEIN	ohne Einnahmen	mit Einnahmen
Variante 1	KSK-Pflicht		KSK-Pflicht	KSK-Pflicht
Variante 2		keine KSK-Pflicht	keine KSK-Pflicht	keine KSK-Pflicht (bis zu drei Veranstaltungen)
Variante 3		keine KSK-Pflicht	KSK-Pflicht	KSK-Pflicht (ab vier Veranstaltungen)

Übersicht der Varianten zur KSK-Pflicht